

Familienpolitisches Programm der DAG

200 170
140
DIN 19 051
100 120

A80-2267

DAG

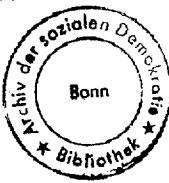
DEUTSCHE ANGESTELLTEN GEWERKSCHAFT
- BUNDESVORSTAND -

Familienpolitisches Programm der DAG



INHALT

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT
— Bundesvorstand —
2000 HAMBURG 36, DAG-HOCHHAUS
Januar 1976



	Seite
Vorwort	5
Präambel	6
Familie und Beruf	11
Arbeitsteilung in der Familie	11
Humanisierung der Arbeitswelt	12
Familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt	13
Mutterschaftsrecht im Arbeitsverhältnis	14
Pflege erkrankter Familienangehöriger	16
Familie und Bildung	16
Frühkindliche Erziehung	16
Freistellung von der Arbeit	17
Tagesmutter und Tagespflegestellen	17
Ganztagskinderkrippen	18
Kindergärten, Vorschule und Kinderspielplätze	18
Ganztagsschulen und Kinderlagesättchen	19
Schulen	19
Berufsausbildung	20
Ausbildungsförderung	21
Weiterbildung und Wiedereingliederung in den Beruf	21
Mitbestimmung in Kindergärten und Schulen	22

Vorwort

	Seite
Beratende Hilfen für die Familie	23
Familienplanung	23
Ehe- und Erziehungsberatung	24
Förderungsmaßnahmen für die Familie	24
Soziale Sicherung	25
Alterssicherung	25
Grundsätze	26
Leistungen	26
Versicherungszeiten für die Erziehung von Kindern	27
Krankenversicherung	27
Unfallversicherung	28
Familiengerechtes Wohnen	28
Freie Träger im familienpolitischen Bereich	29
Finanzierung	30

Fast einstimmig hat der 11. Bundeskongreß der DAG, der vom 13. bis 17. Oktober 1975 in Wiesbaden stattfand, das Familienpolitische Programm der DAG angenommen. Die mehr als zweijährigen Beratungen und Diskussionen innerhalb der DAG zu den einzelnen Punkten des Programms haben zu dieser breiten Zustimmung geführt. Damit hat zum erstenmal eine Gewerkschaft ihre Vorstellungen und Forderungen zu Fragen der Familienpolitik in einem umfassenden Programm zusammengestellt.

Die DAG hat 34 Prozent weibliche Mitglieder, darunter einen steigenden Anteil verheirateter Frauen und Mütter. Aber auch viele ihrer männlichen Mitglieder haben erwerbstätige Frauen. Die Schwerpunkte des Programms liegen daher – auch in Übereinstimmung mit der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung – auf Fragen der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienpflichten, der schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie des beruflichen Aufstiegs neben den Familienpflichten und der sozialen Sicherung aller Familienangehörigen.

Das Familienpolitische Programm der DAG ist frei von Ideologie, das heißt, es geht weder davon aus, daß alle Frauen berufstätig sein sollten, noch davon, daß die verheiratete Frau ins Haus gehört. Es befaßt sich nicht mit der Frage, ob die außerhäusliche Berufstätigkeit der verheirateten Frauen, insbesondere der Frauen mit Kindern, wünschenswert ist oder nicht: Sie ist eine Realität, die sowohl in der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft als auch in dem Selbstverständnis der Frauen begründet ist.

Über 35 Prozent aller Erwerbstätigen sind Frauen, und von den erwerbstätigen Frauen sind rund 57 Prozent verheiratet, von denen wiederum über 44 Prozent ein Kind oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu betreuen haben. Die familiäre

Situation der Frauen ist heute noch das wichtigste Handicap für die Realisierung ihrer Chancengleichheit im Beruf, aber auch der Grund für das unbefriedigende politische und gewerkschaftliche Engagement der Frauen.

Mit der Verwirklichung des Familienpolitischen Programms soll erreicht werden, daß die Gesellschaft die Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Frauen zwischen Berufstätigkeit und „Nur-Hausfrau“ schafft und daß die Berufstätigkeit der verheirateten Frau und Mutter nicht einseitig zu einer Doppelbelastung der Frauen mit ihren negativen Folgen führt. Das setzt die Partnerschaft von Mann und Frau in Familie und Beruf voraus.

Die Erfahrung lehrt, wie schwer es ist, übernommene Rollenvorstellungen zu ändern, wie ja überhaupt das menschliche Bewußtsein erheblich hinter der Entwicklung herhinkt und dementsprechend die notwendigen Konsequenzen aus bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Entwicklungen meistens erst mit großer Verzögerung gezogen werden. Die DAG will zu diesem Umdenken ihren Beitrag leisten,

In der derzeitigen Rezession sind Frauen überproportional von der Arbeitslosigkeit betroffen, in erster Linie Frauen, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt waren. Das gilt zwar auch für männliche Arbeitnehmer, nur werden relativ mehr Frauen als Männer mit einfachen Arbeiten beschäftigt. Dies beweist einmal mehr, wie wichtig eine qualifizierte Berufsausbildung auch für Frauen und die berufliche Fort- und Weiterbildung der verheirateten Frauen ist. Hier zeigt sich der Zusammenhang zwischen Familie und Bildung, der in den familienpolitischen Überlegungen der DAG einen breiten Raum einnimmt.

Ein besonders schwieriges Kapitel im Rahmen dieser Überlegungen ist die soziale Sicherung der Frauen.

Die gesetzliche Sozialversicherung ist über neunzig Jahre alt. Der damaligen gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechend, sieht für die Frauen, die in der Regel niemals eine Berufstätigkeit ausgeübt hatten, nur abgeleitete Ansprüche vor, eine Situation, die für die modernen Frauen nicht nur unbefriedigend ist, sondern auch zu schweren Ungerechtigkeiten und Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Frauen führt. Aber nicht nur sind die Frauen gegenüber den Männern, sondern in zunehmendem Maße auch Männer gegenüber den Frauen benachteiligt, beispielsweise bei der Hinterbliebenenversorgung. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Neuordnung der Hinterbliebe-

nerversorgung dem Gesetzgeber eine Frist bis 1984 gesetzt. Diese Probleme müssen also in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden.

Nach Auffassung der DAG wird man zu einer zeitgemäßen Lösung aber nur kommen, wenn man grundsätzlich von der eigenständigen sozialen Sicherung von Mann und Frau ausgeht. Es muß dabei verhindert werden, daß bisherige Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten durch neue abgelöst werden oder unzumutbare Härten entstehen.

Gerade in dieser diffizilen Frage kann es nicht darum gehen, einen bis zum letzten ausgefeilten, gesetzesreifen Entwurf vorzulegen, sondern es werden hier Thesen für eine neue Ordnung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgestellt, die den gesellschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen sollen als das vor nunzige Jahren entwickelte und heute noch geltende System. Allerdings wird man mit Sicherheit nicht zu befriedigenden Lösungen kommen, wenn man nicht bereit ist, den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die DAG ist sich klar darüber, daß sie für die Vielzahl der anstehenden Probleme kein Patentrezept anbieten kann und daß die Verwirklichung der einzelnen Forderungen bei realistischer Einschätzung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft nur Schritt für Schritt erfolgen kann. Trotzdem ist es notwendig, umfassende Konzepte zu entwickeln, damit die einzelnen Schritte, die unter Umständen schon kurzfristig erfolgen müssen, in die richtige Richtung gehen. Gerade bei knappen Mitteln muß langfristig geplant werden. Nur langfristig angelegte Programme verhindern unsinnige, weil nicht aufeinander abgestimmte Investitionen in den verschiedenen Bereichen.

Präambel

Die Gesellschaft bedarf der funktionsfähigen Familie. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Familie ist neben der Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern auch die nicht vollständige Familie, die Familie also, in der ein Elternteil fehlt. Sie bedarf besonderer Unterstützung, um Chancengleichheit zu ermöglichen. Bei der heute üblichen Lebensform der Kleinfamilie bedürfen auch die Probleme junger Eheleute und älterer Menschen der Berücksichtigung.

In der Familie hat sich durch die räumliche Trennung von Haushalt und Arbeitsplatz, die Erleichterung der Hausarbeit durch technische Einrichtungen und die Verlagerung vieler Aufgaben in den außerhäuslichen Dienstleistungsbereich ein Funktionswandel ergeben. Im öffentlichen Bewußtsein und in der Gesetzgebung werden die veränderten Lebensgewohnheiten jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Daraus sind viele Familien vor Probleme gestellt. Zu ihrer Lösung bedarf es nicht nur vielfältiger Anstrengungen und Eigenleistungen der Familien selbst, sondern auch unterstützender Maßnahmen durch die Gesellschaft und den Gesetzgeber.

Wir gehen bei unseren Überlegungen von der Partnerschaft zwischen Mann und Frau in Familie und Beruf aus. Es ist grundsätzlich Pflicht beider Ehepartner, für die wirtschaftliche Sicherung der Familie Sorge zu tragen. Ebenso ist es Aufgabe beider Ehepartner, zur Erfüllung der anderen Familienpflichten beizutragen, insbesondere zur Erziehung der Kinder. Die Tatsache, daß die Frauen die Kinder zur Welt bringen und daß die Kinder in ihren ersten Lebensjahren besonderer Betreuung durch Bezugspersonen bedürfen, darf zu keinen weiteren Folgerungen über die Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau führen. Die Tätigkeit der Frau braucht auch angesichts des Fortschritts hauswirtschaftlicher Techniken und eines breiten Güterangebots nicht mehr auf Haushalt und Familie beschränkt zu bleiben. Diese Beschränkung kann zu Isolation und Unausgefülltheit führen, die auf die ganze Familie ausstrahlt.

Die Kinder haben ein Recht auf Liebe und Sorge ihrer Eltern und auf die Entwicklung ihrer Fähigkeiten. Deshalb muß ein Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Kinder

und der beruflichen Entfaltung der Eltern ermöglicht werden.

Familienpolitik ist eine staatliche Aufgabe von außerordentlicher Bedeutung; sie muß langfristig geplant und ihre Maßnahmen müssen durch öffentliche Mittel finanziert werden. Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend, unterbreitet die DAG Vorschläge zu einer fortschrittlichen Familienpolitik.

Die Verwirklichung der nachstehenden Forderungen muß bei realistischer Einschätzung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft Schritt für Schritt erfolgen. Diese Tatsache entbindet nicht von der Aufgabe, Familienpolitik im Zusammenhang zu sehen, damit die einzelnen Schritte Teil eines Gesamtkonzepts sind.

Arbeitsteilung in der Familie

Arbeits-, Familien- und Freizeitbereich stehen in enger wechselseitiger Beziehung. Sie bestimmen den Wert unseres Lebens.

Damit der Freizeitbereich allen Familienmitgliedern offensteht, müssen in der Familie Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe herrschen.

Jede dritte Mutter ist heute berufstätig, der Anteil der erwerbstätigen Ehefrauen und Mütter mit Kindern unter 15 Jahren wächst ständig. Die Frau, die zum Familienunterhalt durch Erwerbstätigkeit beiträgt, darf nicht mit der Erfüllung der Familienpflichten alleingelassen werden.

Das Engagement beider Elternteile in der Familie für den Haushalt, die Erziehung und die Freizeitgestaltung ist wichtig, weil davon alle Familienmitglieder Nutzen haben. Es führt zu einer Verteilung von Arbeit und Verantwortung und gibt Raum für (gemeinsame) Freizeit, die auch als Zeit zur Entwicklung von Kreativität zu verstehen ist.

Wenn die Eltern durch Beruf und Familie überfordert werden, sind eine gute häusliche Atmosphäre und eine stabile Entwicklung der Kinder gefährdet. Die Familie braucht daher die Unterstützung der Gesellschaft und die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt, um ihre Aufgaben zu meistern.

Auch wenn heute noch die traditionelle Arbeitsteilung in der Familie – der Mann ist allein berufstätig, die Frau besorgt den Haushalt und die Kindererziehung fast ausschließlich – überwiegend üblich ist, muß realistische Familienpolitik auch von anderen Formen der Aufgabenteilung in der Familie ausgehen:

- Beide gehen einer Berufstätigkeit nach und teilen sich die Arbeit in der Familie.
- Beide gehen einer Berufstätigkeit nach, die Arbeit für die Familie wird aber nur von einem Ehepartner geleistet.
- Einer scheidet, solange die Kinder klein sind, vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus.
- Andere Formen gegenseitiger Hilfe erfüllen die Aufgaben, die traditionell an die Familie gebunden sind.

Moderne Familienpolitik sollte in den Familien die Wahlfreiheit ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend ermöglichen.

Daher fordert die DAG:

- Durch die Reform des Ehe- und Familienrechts muß eindeutig festgelegt werden, daß die Rechte und Pflichten zur Berufsausübung und Haushaltsführung beide Ehepartner gleichermaßen einbeziehen. Das Recht auf Berufsausübung schließt das Recht auf berufliche Aus- und Fortbildung ein.
- Durch individuelle Hilfen, öffentliche Investitionen und Förderung aller Formen der Familienberatung muß die Bewältigung der Familienaufgaben erleichtert werden.
- Vorschule und Schule sowie berufliche Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen müssen in ihrer Organisation und ihren Lehrpräriänen die sich verändernden Lebensformen der Familie – im Interesse der zeitgemäßen Unterweisung der Kinder und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eltern – berücksichtigen.

Humanisierung der Arbeitswelt

Die Zufriedenheit im Arbeitsbereich trägt zum Wohlbefinden und zum ausgeglichenen Verhalten in der Familie bei. Die humane Gestaltung der Arbeitswelt muß darauf gerichtet sein, daß

- die Arbeitsinhalte einen Entfaltungs- und Gestaltungsraum und außerdem Abwechslung und Lernmöglichkeiten bieten
- Arbeitsumfang und Arbeitsgeschwindigkeit eine Anpassung an individuelle Leistungsschwankungen zulassen
- die Gestaltung der betrieblichen Personalbeziehungen durch entsprechende Entscheidungs-, Weisungs- und Kommunikationsstrukturen die Verhaltenssicherheit der Mitarbeiter gewährleistet
- die Arbeitsumgebung den Erkenntnissen der Arbeitswissenschaft entspricht.

Die Humanisierung der Arbeitswelt ist eine sich immer neu stellende Aufgabe, die fortschreitend gelöst werden muß. Über- oder Unterforderung in der Arbeitswelt durch Monotonie der Arbeit und/oder Leistungsdruck bewirken heute

noch, daß die Freizeit überwiegend zur Kompensation und Regeneration verwandt wird. **Selbstverwirklichung in der Arbeitswelt ermöglicht die Selbstverwirklichung im Freizeit- und Familienbereich.**

Umgekehrt wirken sich die Verhältnisse im Freizeit- und Familienbereich auch auf den Arbeitsbereich aus. Konflikte im Familienbereich und Überforderungen im Freizeitbereich beeinflussen die Arbeitsleistung und die sozialen Beziehungen in der Arbeitswelt.

Familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt

Um die Existenz der Familien zu sichern, muß das vorrangige Ziel der Wirtschaftspolitik die Sicherung der Arbeitsplätze sein. Rationalisierung und damit verbundene Verkürzungen der Zeiten für einen Arbeitsvorgang dürfen die Arbeitsplätze nicht gefährden.

In der Arbeitswelt bieten moderne Arbeitszeitformen wie

- Gleitende Arbeitszeit
- Teilzeitarbeit
- Arbeit auf Zeit

Möglichkeiten, Berufs- und Familienpflichten besser zu verbinden.

Durch die Gleitende Arbeitszeit gewinnt der Arbeitnehmer einen größeren Freizeitsspielraum, der es ihm ermöglicht, seine Familienpflichten besser mit seiner Berufstätigkeit in Einklang zu bringen.

Teilzeitarbeit bietet auch denjenigen die Möglichkeit der Berufsausübung, die wegen familiärer Verpflichtungen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, unter den allgemein üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Den aus dem Erwerbsleben wegen familiärer Verpflichtungen vorübergehend Ausgeschiedenen ermöglicht die Teilzeitarbeit die frühere Rückkehr in die Berufstätigkeit. Sie muß als kontinuierliche Beschäftigungsform anerkannt und sowohl als kürzere tägliche als auch als Ganztagsarbeit an einigen Wochentagen angeboten werden.

Arbeit auf Zeit dient vor allem zur Überbrückung von Spitzenbedarf und Fehlbeständen der Betriebe. Sie bietet dem wegen familiärer Verpflichtungen keiner Berufstätigkeit Nachgehenden die Möglichkeit, zur Verbesserung des

Familieneinkommens vorübergehend eine Tätigkeit ausüben. Beim Übergang zur vollen Berufstätigkeit kann sie zur Orientierung im Arbeitsleben und auf dem Arbeitsmarkt genutzt werden.

Die DAG fordert:

- Im Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts
 - die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimaligen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens vier Wochen je Kalenderjahr
 - die Einführung der 36-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung.
- Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer ist im Jugendarbeitschutzgesetz entsprechend zu verkürzen.
- Bei der Novellierung der Arbeitszeitordnung muß die Höchstarbeitszeit auf 40 Stunden festgesetzt werden. Die täglichen Höchstarbeitszeiten sind entsprechend zu vermindern.
- Teilzeitarbeitsplätze für Frauen und Männer müssen auch für qualifizierte Tätigkeiten geschaffen und die Teilzeitarbeit als gleichberechtigte Arbeitsform neben der Vollzeitarbeit anerkannt werden. Dem Vorurteil der Arbeitgeber, Teilzeitarbeit sei in qualifizierten Tätigkeiten nicht möglich, muß entgegengewirkt werden.

Mutterschaftsrecht im Arbeitsverhältnis

Frauen sind heute zu einem großen Teil während der ersten Schwangerschaft, zum Teil auch während der zweiten und weiteren Schwangerschaften erwerbstätig. Dem Schutz der erwerbstätigen Mutter kommt daher erhebliche Bedeutung zu – zum Schutz ihrer Gesundheit und der Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Längere Schul- und Ausbildungszeiten, frühes Heiratsalter und frühe Mutterschaft bestimmen heute den Lebens- und Berufsweg der Frauen. Das Mutterschaftsrecht muß auf diese Veränderungen Rücksicht nehmen. Auch junge Frauen in der beruflichen Ausbildung müssen in den Mutterschutz voll einbezogen sein. Durch frühe Mutterschaft dürfen schulischer und beruflicher Abschluß nicht in Frage gestellt sein.

Die DAG fordert daher folgende Erweiterungen des Mutterschaftsrechts:

- Die Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung ist auf zehn Wochen zu verlängern. Erklärt sich die Frau ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit, kann die Beschäftigung während der Schutzfrist vor der Entbindung fortgesetzt werden, soweit ein im Abstand von vierzehn Tagen zu wiederholendes ärztliches Zeugnis bescheinigt, daß Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet sind. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Nach Ablauf der Schutzfrist ist auf Antrag ein einjähriger unbezahlter Sonderurlaub zu gewähren, ohne daß der Frau aus der Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht ein Nachteil entsteht.
- Um klare Abgrenzungen zwischen Lebendgeburten, Totgeburten, Frühgeburten, Frühfolgeburten und Fehlgeburten mit ihren Auswirkungen auf den Schutz der erwerbstätigen Mutter gesetzlich zu fixieren, muß der Begriff „Entbindung“ im Mutterschutzgesetz definiert werden.
- Der Kündigungsschutz muß auch dann gelten, wenn bei einer Arbeitnehmerin eine Fehlgeburt nach dem vierten Monat eingetreten ist.
- Der Kündigungsschutz ist auf die Fälle unerkannter Schwangerschaft auszudehnen, in denen dem Arbeitgeber unverzüglich nach Zugang der Kündigung von der Schwangerschaft Kenntnis gegeben wird. Die Benachrichtigung soll in jedem Falle rechtzeitig sein, wenn sie binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung erfolgt.
- Die individuellen Beschäftigungsverbote vor der Mutterschutzfrist sind so zu erweitern, daß auch mit der Schwangerschaft verbundene gesundheitliche Gefährdungen bei Zurücklegung des Weges zum Arbeitsplatz einbezogen werden.
- In Betrieben und Unternehmen, in denen ausländische Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, ist das Mutterschutzgesetz in den jeweiligen Landessprachen bekanntzumachen und auszulegen.
- Endet ein Ausbildungsverhältnis während der sonst anzuwendenden Schutzfristen, ist es auf Antrag der Auszubildenden zu verlängern, um den beruflichen Abschluß möglich zu machen.

Pflege erkrankter Familienangehöriger

Zur Pflege erkrankter Kinder unter acht Jahren oder eines behinderten Kindes wird aufgrund des 1973 verabschiedeten Gesetzes zur Besserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht auf Arbeitsbefreiung für fünf Tage im Jahr gewährt, wenn sonst niemand die Pflege übernehmen kann. Auch erkrankte Kinder über acht Jahre und ernsthaft erkrankte nahe Familienangehörige, insbesondere die im Familienhaushalt lebenden, bedürfen der Pflege.

Deshalb fordert die DAG:

- Erweiterung des Personenkreises, für dessen Pflege Arbeitsbefreiung gewährt wird, auf alle im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen und Erweiterung der zeitlichen Begrenzung über die gesetzliche Regelung hinaus.

Familie und Bildung

Das Bildungsangebot muß allen Mitgliedern der Familie zugänglich sein. Dazu bedarf es sowohl organisatorischer wie auch inhaltlicher Regelungen, die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Familie zu treffen sind. Dazu gehört auch, daß Kindertagesstätten und Ganztagsschulen neben ihrem Bildungsauftrag auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgung und Betreuung der Kinder erwerbstätiger Eltern zu sehen sind.

Für die Vorbereitung der Kinder auf das Erwachsenenleben, für ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft, haben elterliche und Gemeinschaftserziehung eine gleichrangige Bedeutung. Beide Erziehungsbereiche sollten sich gegenseitig ergänzen und im Interesse einer optimalen Erziehung der Kinder kooperieren.

Frühkindliche Erziehung

Für die Entwicklung des Menschen sind die ersten drei Lebensjahre entscheidend. In dieser Phase braucht das Kind vor allem die Geborgenheit der Familie, insbesondere die Liebe und Sorge eines Elternteils oder einer anderen Bezugsperson, zur Entfaltung der Qualitäten, die seine Chancen im weiteren Leben bestimmen. Es ist daher dringend erforderlich, allen Kindern, wo nötig, mit finanzieller

Hilfe der öffentlichen Hand, die Betreuung durch einen Elternteil oder eine andere Bezugsperson zu ermöglichen. Das Angebot für die fröh kindliche Erziehung muß an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet werden. Weder sollten Eltern durch das Fehlen der finanziellen Voraussetzungen, noch der Übernahme der Erziehung gehindert werden, noch sollten sie durch das Fehlen eines Angebots an außerfamiliären Erziehungseinrichtungen gezwungen werden, die Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Die Kosten für die alternativen Einrichtungen sollten an den Kosten für die Beseitigung der Schäden gemessen werden, die durch mangelhafte Betreuung und Zuwendung in den ersten Lebensjahren der Kinder als Folgelasten der Gesellschaft entstehen.

Freistellung von der Arbeit

Die Erwerbstätigkeit eines Elternteils muß zur Übernahme der Kindererziehung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes – im Anschluß an die Schutzfrist – unterbrochen werden können.

Einem Elternteil soll während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes Verdienstausfallschädigung (Erziehungsgeld) in angemessener Höhe gezahlt werden, wenn alleinstehende Mütter oder Väter oder beide Elternteile aus wirtschaftlichen Gründen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen können. Voraussetzung für die Gewährung der Verdienstausfallschädigung ist der Nachweis regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen des Kindes und des Besuchs von Beratungsstellen.

Ein gleichwertiger Arbeitsplatz muß bis zu drei Jahren nach der Geburt gewährleistet bleiben.

Tagesmütter und Tagespflegestellen

Für die Kinder der Eltern, die ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen, sollte durch den Ausbau der Tagespflegestellen und durch den Einsatz von Tagesmüttern ermöglicht werden, den häufigen Wechsel der Bezugsperson zu verhindern. Die Kinder sind hier in einer Umgebung untergebracht, die der Familie am nächsten kommt. Tagesmütter und Tagespflegestellen müssen gleich strengen Vorschriften unterliegen, beraten und regelmäßig überprüft werden. Sie müssen hinsichtlich ihrer Vorbildung sowie in ihrer sozialen Sicherung und ihrer Bezahlung gleichen Anforderungen bzw. Vorschriften unterliegen.

Ganztagskinderkrippen

Es wird immer Eltern geben, die die Erziehung ihrer Kinder nicht selbst übernehmen können, andererseits aber öffentliche Erziehungseinrichtungen einer privaten Pflegestelle vorziehen. Es muß auch weiter Ganztagskinderkrippen geben, an deren qualitative Ausstattung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Insbesondere muß die Betreuung in kleinen Gruppen ermöglicht werden.

Kindergärten, Vorschule und Kinderspielplätze

Die erste Stufe der familienergänzenden Erziehung ist der Kindergarten. Eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen muß für Kinder im 4. und 5. Lebensjahr zur Verfügung stehen. Für Kinder im 6. Lebensjahr ist vor Beginn der Primarstufe (Grundschule) die Vorschulpflicht einzuführen. Dazu ist in erster Linie erforderlich, den steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu befriedigen.

Die DAG fordert:

- Durch Rahmenvorschriften des Bundes muß sichergestellt werden, daß auch Kindergärten, die von freien Trägern unterhalten werden, nach einheitlichen Prinzipien geführt und gefördert werden, ohne daß jedoch der individuelle Gestaltungsspielraum allzusehr eingeengt wird.
- Um dem großen Bedarf an Kindergartenplätzen entsprechen zu können, sind Initiativen von Elterngruppen, Unternehmen beziehungsweise Gruppen von Unternehmen und von Betriebs- und Personalräten zu fördern, wenn sie den Rahmenvorschriften genügen.
- Die Ausbildung von Vorschulerziehern muß in die Lehrerausbildung integriert werden. Die Ausbildungsplätze müssen dem Bedarf angepaßt werden.
- In die Ausbildung sollte auch die pädagogische Betreuung von Spielplätzen einbezogen werden. Spielplatzbetreuung sollte auf das Praktikum von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen angerechnet werden.
- Eine ausreichende Zahl von betreuten Kinderspielplätzen muß gewährleistet sein.
- Zur personellen Entlastung sind halb- und ganztags Hilfskräfte einzustellen, die eine ausreichende pädagogische Ausbildung erhalten haben.

Ganztagschulen und Kindertagesstätten

Die DAG sieht in der Ganztagschule die günstigste Form der Schulorganisation für Kinder und Jugendliche. Sie dient dem Abbau von Bildur „sbarrieren, da durch die verstärkte pädagogische Betreuung, beispielsweise durch den Wegfall der Hausaufgaben, schichtspezifischen Chancenungleichheiten entgegengewirkt werden kann. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit, pädagogisch qualifizierte Kräfte in Teilzeitphasen wieder in den Arbeitsprozeß zu integrieren.

Die DAG setzt sich daher dafür ein, daß Ganztagschulen beschleunigt eingeführt werden.

Da es lange Zeit in Anspruch nehmen wird, bis das Angebot an Ganztagschulen dem Bedarf entspricht, ist der Ausbau von Kindertagesstätten für die Betreuung der Kinder erwerbstätiger Eltern nach der Schule dringend erforderlich. Vorrangig zu berücksichtigen sind die Kinder alleinstehender Elternteile. Entsprechend müssen die Kindertagesstätten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.

Schulen

Die jungen Menschen auf Familie, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten, sie zu kritischem Denken und eigener Gestaltung ihrer Umwelt zu befähigen, ist die gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule. Dabei ist es die Aufgabe der Schule, Bildungsdefizite soweit wie möglich abzubauen, Rollenfixierungen entgegenzuwirken und durch die Vorbereitung auf Familien- und Berufswelt die jungen Menschen auf die Wahrnehmung ihrer Chancen vorzubereiten. Sie muß ferner die Heranwachsenden mit den Einrichtungen vertraut machen, die zu ihrer lebensbegleitenden Hilfe zur Verfügung stehen.

Die DAG fordert:

- gemeinsamen Unterricht für Jungen und Mädchen zu verwirklichen. So müßte zum Beispiel die bisher geübte Praxis, die Jungen im Werken, die Mädchen in Hauswirtschaft zu unterweisen, aufgegeben werden zugunsten einer Vermittlung wirtschaftlicher Kenntnisse und Unterweisung in Haushaltstechnik für Jungen und Mädchen;
- die jungen Menschen in der Schule auf das Zusammenleben in der Familie und auf die zeitgemäße Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten;

- im 7. bis 9. Schuljahr die Jugendlichen in Kooperation von Schule, Arbeitsamt und Gewerkschaften durch berufskundlichen Unterricht in die Berufswelt einzuführen. Maßnahmen der Berufslenkung dürfen hiermit jedoch nicht verbunden werden;
- um allen Jugendlichen gleiche Bildungschancen zu geben und das Bildungsgefälle zu beseitigen, sind verstärkt Mittelpunktschulen einzurichten, die als Gesamtschulen anzulegen sind. Dem damit verbundenen weiteren Schulweg ist durch den Einsatz von Schulbussen zu begegnen.

Berufsausbildung

Die DAG geht davon aus, daß es im Interesse eines jeden jungen Menschen, ob Mann oder Frau, liegt, eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben.

Jeder Jugendliche muß unabhängig von seiner Herkunft und seinem Geschlecht die Chance haben, eine Ausbildung zu erhalten, die seinem Leistungsvermögen, seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht.

Im Interesse einer optimalen Ausbildung und unter dem Aspekt des technischen Fortschritts wird es in Zukunft immer notwendiger werden, die theoretische Ausbildung zu verstärken, damit alle Jugendlichen eine qualifizierte Berufsausbildung erreichen können.

Obwohl generell, bis auf einige wenige Ausnahmen, die Ausbildung in allen Berufen für beide Geschlechter möglich ist, zeigt die Erfahrung, daß weibliche Jugendliche stärker zu einer schulischen Ausbildung neigen. Die meisten vollzeitschulischen Berufsbildungsgänge führen zu keinem anerkannten Ausbildungssabschluß. Diese Ausbildungen, die vor allem in die typischen Frauenberufe führen, bieten daher kaum Aufstiegsschancen.

Ein weiteres Problem ist, daß es jungen Frauen bei früher Eheschließung und Mutterschaft schwer ist, vor der Berufspause ihre Berufsausbildung zu beenden.

Die DAG fordert:

- Eine Gliederung der Berufsausbildung, die auf einer breiten Grundausbildung aufbauend zur Spezialisierung fortschreitet;
- Integration der schulischen Bildungsgänge und der Berufsausbildung in den verschiedenen Lernorten (Betrieb, überbetriebliche Lehrwerkstätte, Berufsschule);

- bei der Festsetzung von Höchststudien- und Förderungszeiten muß für einen Elternteil eines noch nicht schulpflichtigen Kindes eine Verlängerung bis zu einem Jahr möglich sein. Das Praktikum, das nicht in den Bildungsgang integriert ist, sondern nach dem Studienabschluß durchgeführt werden muß, soll einem Elternteil noch nicht schulpflichtiger Kinder in Teilzeitarbeit unter entsprechender Verlängerung des Praktikums ermöglicht werden;
- die Berufsbildungsforschung muß verstärkt die Situation der Frauen untersuchen, um Wege zu finden, durch die ein Abbruch der Berufsausbildung vermieden werden kann.

Ausbildungsförderung

Individuelle Förderung auf breiter Basis muß allen Menschen eine angemessene Ausbildung ermöglichen. Kinderreiche und unvollständige Familien müssen besonders berücksichtigt werden.

Die gegebenen Einkommens- und Altersgrenzen werden den heutigen Notwendigkeiten, insbesondere auch unter familienpolitischen Aspekten, nicht gerecht. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen deshalb angepaßt beziehungsweise erweitert werden.

Die DAG fordert deshalb, daß

- die Freibeträge kontinuierlich erhöht werden,
- die Bedarfssätze für die Auszubildenden die tatsächlichen Ausbildungskosten decken,
- die Altersgrenze für die Bewilligung von Förderung auf 45 Jahre heraufgesetzt wird, mit der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen in begründeten Fällen.

Weiterbildung und Wiedereingliederung in den Beruf

Der Weiterbildung kommt in unserer raschen Wandel unterliegenden Umwelt wachsende Bedeutung zu.

Bei der beruflichen Weiterbildung müssen Organisation und Aufbau den wandelnden Bedingungen des Arbeits- und Familienlebens angepaßt werden, um unter anderem auch reibungslosen und sinnvollen Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen.

Dazu fordert die DAG:

- die gesetzliche Einführung eines Bildungsurlaubs;
- ein breit gestreutes Fortbildungsangebot während der Berufspause, das zur weiteren beruflichen Qualifizierung genutzt werden kann;
- Wiedereingliederungskurse und Aufbaulehrgänge in verschiedenen Bereichen, um den qualifizierten Wiedereintritt in den erlernten Beruf oder einen sozialen beziehungsweise hauswirtschaftlichen Beruf auf der Basis der Tätigkeit für die Familie aufbauen zu können;
- Fernstudienkurse in Pädagogik, Psychologie, Ernährungsphysiologie und rationellem Haushalten, wobei die angebotenen Lernstoffe mit Lerninhalten der Ausbildung zu sozialen und hauswirtschaftlichen Berufen übereinstimmen sollen;
- Abschaffung der Altersgrenzen für den Besuch berufsbildender Schulen;
- Schaffung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

Mitbestimmung in Kindergärten und Schulen

Die Erziehung und Entwicklung der Begabungen und Fähigkeiten der Kinder ist eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und öffentlichen Bildungseinrichtungen.

Unkenntnis und Unverständnis der Eltern über neue Unterrichtsmethoden und -inhalte können dazu führen, daß Vorurteile gegen die Schulmethoden entstehen.

Andererseits können sich bei den Lehrern durch Unkenntnis der sozialen Verhältnisse und mangelndes Verständnis der Erziehungsprobleme im Elternhaus Vorurteile über die „autoritäre“ Erziehung in der Familie bilden.

Damit beide Erziehungsbereiche – Schule und Familie – nicht zum Schaden der Kinder miteinander konkurrieren, muß die Diskussion und Kooperation gesucht und stärker institutionalisiert werden.

Die Erziehungseinrichtungen müssen sich insbesondere um Eltern bemühen, die zu einer Zusammenarbeit bisher kaum in der Lage waren, da gerade deren Kinder durch Rivalität zwischen Schule und Elternhaus gefährdet erscheinen. Die heutigen Elternabende reichen nicht aus, um einen ständi-

gen Gedankenaustausch und Kooperation in Erziehungsfragen zu erreichen.

Die DAG setzt sich dafür ein, daß

- gesetzliche Voraussetzungen in allen Bundesländern für die Mitbestimmung der Eltern in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie eine sach- und altersgerechte Mitbestimmung der Jugendlichen geschaffen werden;
- die pädagogische Ausbildung von Erziehern und Lehrern auch Formen der Kooperation mit den Eltern enthält;
- die Voraussetzungen für die erforderliche Information der Eltern geschaffen werden, damit ihnen eine sachgerechte Mitbestimmung ermöglicht und möglichst viele Elternteile zur Mitarbeit motiviert werden;
- die Kooperation mit Rücksicht auf berufstätige Eltern organisiert wird.

Beratende Hilfen für die Familie

Familienplanung

Die Familien müssen in die Lage versetzt werden, selbstverantwortlich entscheiden zu können, wann und wieviel Kinder sie haben wollen, um ihre Kinder ohne Not aufziehen zu können.

Dazu sind erforderlich:

- Ausweitung der Beratstätigkeit über Empfängnisverhütung beziehungsweise die Möglichkeiten, Kinder dann zu bekommen, wenn die Lebensverhältnisse es erlauben
- Frühe Unterrichtung über sexuelle Zusammenhänge durch Elternhaus und Schule
- Beratung über finanzielle und institutionelle Hilfen für die Familie

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Fälle unerwünschter Schwangerschaft zu vermindern, beziehungsweise wenn sie eingetreten ist, den Entschluß, das Kind zu bekommen, zu erleichtern.

Schwangerschaftsverhütung ist wichtig, um die Zahl der Schwangerschaftsabstürze zu senken. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, sicherzustellen, daß finanzielle Gründe

die Benutzung von Empfängnisverhütungsmitteln nicht verhindern. Die ärztliche Verordnungspflicht bleibt unberührt. Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel der Familienplanung, sondern der letzte Ausweg in einer schwierigen Situation, der um so seltener ergriffen wird, je mehr die genannten Maßnahmen die Situation der Familien verbessern.

Aus gesundheitlichen und sozialen Gründen sollten legale Schwangerschaftsabbrüche durch ärztlichen Eingriff als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden. Die den gesetzlichen Krankenkassen durch Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen entstehenden Kosten sind voll aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen.

Ehe- und Erziehungsberatung

Haushaltsführung und Kindererziehung sind nicht nur eine Sache der Begabung, sie setzen auch Wissen voraus. Das gilt sowohl für Eltern, Pflegeeltern als auch Tagesmütter. Elternbildungsstätten, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen erfüllen hier eine wichtige Aufgabe. Sie leisten Hilfe zur Selbsthilfe der Familie.

Die DAG fordert deshalb

- den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Beratungsstellen, insbesondere in Gebieten mit sozial schwachen Bevölkerungsgruppen. Die Erwachsenenbildungseinrichtungen sind in diese Aufgabe einzubeziehen;
- gesetzliche Rahmenvorschriften für die fachkundige Leitung von Beratungsstellen.

Förderungsmaßnahmen für die Familie

Heute kann man weder davon ausgehen, daß junge Ehepaare zunächst im elterlichen Familienverband bleiben, noch davon, daß die Ausstattung der eigenen Häuslichkeit durch die Eltern erfolgt. Die Familiengründung stellt daher die jungen Menschen vor finanzielle Probleme, die viele veranlassen, die Geburt des ersten Kindes aus finanziellen Gründen hinauszögern. Anstatt den Materialismus und das Konsumdenken der jungen Menschen anzuprangern, sollten ihnen aus familienpolitischer Sicht Hilfen angeboten werden.

Bei den ledigen und geschiedenen Müttern mit Kindern unter 15 Jahren ist der Anteil der Erwerbstätigen besonders hoch, während er bei den verwitweten Frauen näher bei dem Anteil der verheirateten Frauen liegt. Die Abweichung von dem üblichen Erwerbsverhalten ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß die wirtschaftliche Lage der ledigen und geschiedenen Mütter vor allem im Interesse der Chancengleichheit ihrer Kinder verbessert werden muß.

Ledige und geschiedene Mütter haben häufig Schwierigkeiten, die an sich bestehenden Unterhaltsansprüche zu realisieren. Unterhaltsvorschußkassen auf örtlicher Basis können diese Mindestsicherung des Lebensunterhalts der Kinder kontinuierlich gewährleisten. Der öffentlichen Hand ist es leichter möglich, die an sich bestehenden Unterhaltsansprüche einzutreiben.

Die DAG fordert:

- Familiengründungsdarlehen müssen zinslos aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an Einkommensgrenzen gebunden sein.
- Die Einkommensgrenzen für die Gewährung individueller Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der Förderungsbeträge im individuellen wie allgemeinen Familienlastenausgleich sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- Die öffentliche Hand muß veranlaßt werden, auf örtlicher Ebene Unterhaltsvorschußkassen einzurichten.

Soziale Sicherung

Die Regelungen der sozialen Sicherung aller Familienangehörigen müssen vom Gleichheitsgrundsatz und von der Ehe als Gemeinschaft gleichberechtigter Partner ausgehen.

Alterssicherung

Die abhängige soziale Sicherung der nicht erwerbstätigen Hausfrau, wie sie heute besteht, ist nicht mehr zeitgemäß. Veränderte Lebensverhältnisse haben zu erheblichen Ungleichgewichten in der Alterssicherung zwischen Männern und Frauen, zwischen Erwerbstätigen und der nicht erwerbstätigen Hausfrau geführt. Im Eherecht ist durch die Zugewinngemeinschaft und im Steuerrecht durch das Ehegattensplitting dem Grundsatz der Gleichberechtigung und

der Gleichwertigkeit der Tätigkeiten für die Familie Rechnung getragen. Im Sozialversicherungsrecht steht eine entsprechende Anpassung an veränderte Verhältnisse noch aus. Da man davon ausgehen muß, daß oft beide Ehepartner zunächst berufstätig sind, während der Erziehung der Kleinkinder einer aus dem Berufsleben ausscheidet und dann in zunehmendem Maße in die Erwerbstätigkeit zurückkehrt, muß das geltende Sozialversicherungsrecht verbessert werden.

Die Ausgestaltung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen sollte in das bestehende System eingebaut werden, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Versicherungsanstalten auf ein Minimum zu beschränken. Die Zuständigkeit der jeweiligen Versicherungsträger bleibt dabei unberührt.

Von diesen Überlegungen ausgehend, wird folgender Vorschlag für eine eigenständige soziale Sicherung der Frauen unterbreitet:

Grundsätze

Jeder Ehepartner soll eigenständige Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, sofern einer der Partner rentenversichert ist.

Die während der Ehe entstehenden Rentenanwartschaften der Ehepartner begründen Ansprüche beider Ehepartner von je der Hälfte der Anwartschaften.

Für Zeiten der Kindererziehung werden für den sich der Kindererziehung widmenden Ehepartner Beitragszeiten berücksichtigt, sofern keine Beiträge aus eigener versicherungspflichtiger Tätigkeit für diese Zeiten entrichtet sind.

Leistungen

Tritt nur für einen Ehepartner der Rentenfall ein, so erhält auch der andere aus dem während der Ehe entstandenen Anspruch – soweit dieser nicht auf eigener versicherungspflichtiger Tätigkeit beruht – Rente, wenn dem anderen Ehepartner die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, weil

- der Berechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- der Berechtigte berufs- oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein Kind unter sechs beziehungsweise drei Kinder unter 15 Jahren erzieht,

- es dem Berechtigten nicht gelingt, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen beziehungsweise nachhaltig im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Dem steht der Fall gleich, daß eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit für den angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Tritt der Tod des Ehepartners ein, bevor der andere Ehepartner aus seiner Versicherung rentenberechtigt ist, so erhält der Überlebende, wenn ihm aus den vorgenannten Gründen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ansprüche aus beiden Renten.

Stirbt einer der Ehepartner und sind beide im Zeitpunkt des Todes rentenberechtigt, so erhält der Überlebende 80 Prozent beider Renten, jedoch mindestens die Rente, die er ohne Teilung der Anwartschaften nach dem Splittingverfahren erhalten würde, also 100 Prozent nach dem zur Zeit geltenden Recht.

Versicherungszeiten für die Erziehung von Kindern

Für die Erziehung eines Kindes unter drei oder von zwei Kindern unter sechs Lebensjahren werden dem sich ausschließlich der Kindererziehung widmenden Familienmitglied Beitragszeiten angerechnet.

Der ausschließlichen Kindererziehung steht eine geringfügige Beschäftigung nicht entgegen.

Während der Zeiten entrichtet der Bund den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für diese Zeiten ist für jeden Kalendermonat als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der jeweiligen Rentenversicherung ohne Auszubildende und Anlernde zugrunde zu legen.

Krankenversicherung

Alle Familienmitglieder sind im Rahmen des bestehenden Versicherungssystems in einen umfassenden Krankenversicherungsschutz einzubeziehen.

Da bereits nach geltendem Recht die Leistungen der Krankenkassen den Versicherten und Mitversicherten unabhängig von der Höhe des Beitrages in gleichem Umfang gewährt werden, erübriggt sich der Aufbau einer eigenständigen Sicherung.

Die DAG fordert:

- Der Bezug von Verdienstausfallentschädigung für die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren löst die Krankenversicherungspflicht aus, es sei denn, der Bezieher hat Anspruch auf Familienhilfe oder hat auf andere Weise einen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbaren Krankenversicherungsschutz sichergestellt.
- Tritt Krankenversicherungspflicht ein, ist bei der Bemessung der Verdienstausfallentschädigung der Krankenversicherungsbeitrag zu berücksichtigen. Dies hat auch zu geschehen, wenn ein vergleichbarer Krankenversicherungsschutz besteht.

Zur Verbesserung der Leistungen für die Gesundheit der Familien fordert die DAG:

- Zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit und des Anteils krank beziehungsweise mißgebildet geborener Kinder müssen Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, die in besonderem Maße Kinder gefährden, zu Pflichtleistungen der Krankenkassen werden.
- Die Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere sind durch verstärkte Publizierung und Aufklärung in ihrer Wirksamkeit zu steigern.
- Ein „Babypaß“ sollte eingeführt werden, der jährlich wie der Mutterpaß alle nötigen prophylaktischen Untersuchungen und Schutzimpfungen festhält, um die gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Unfallversicherung

Eine gesetzliche Versicherung soll für Unfälle im Haushalt entsprechend den Regelungen der Unfallversicherung für Schüler und Studenten eingeführt werden.

Familiengerechtes Wohnen

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, den Wohnungsbau in besonderer Weise nach den Bedürfnissen der Familie zu fördern.

Die DAG fordert:

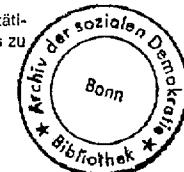
- Fortsetzung des Programms des sozialen Wohnungsbaus. Es ist davon auszugehen, daß eine Großzahl der zur Zeit vorhandenen Wohnungen von ihrer Ausstattung her nicht den heutigen Anforderungen entspricht.

- In enger Nachbarschaft müssen Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien geschaffen werden, um gegenseitige Hilfe zu ermöglichen und Isolation zu überwinden.
- Zur Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder sind mehr geeignete Wohnanlagen bereitzustellen, die insbesondere den Alleinstehenden ein Maximum an Erleichterungen in der Erziehung, Bewahrung und Pflege ihrer Kinder sichern.
- Bei der Erstellung neuer Bebauungspläne müssen Möglichkeiten zur Schaffung von
 - ▶ Betreuungsstellen für erkrankte und für gesunde Kinder, für kranke und alte Menschen,
 - ▶ einem breit gefächerten Angebot an Einkaufsmöglichkeiten und sonstigen Dienstleistungen,
 - ▶ Kindergärten und -spielplätzenvorgesehen sein. Es ist die Aufgabe der Gemeinden oder freier Träger der Wohnungsbamaßnahmen, die erforderlichen Bauten zu erstellen.
- Kinderspielplatzgesetze sollten in allen Bundesländern die qualitative und quantitative Beschaffenheit von Kinderspielplätzen bestimmen.
- In Neubau- und Sanierungsprogrammen sollte eine ausreichende Zahl von Wohnungen für größere Familien eingeplant werden.
- Finanzielle Hilfen sollten für Umzüge von sozial schwachen Familien in familiengerechte Wohnungen gewährt werden.

Freie Träger im familienpolitischen Bereich

In unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung sind neben dem Staat im familienpolitischen Bereich freie Träger tätig. Sie tragen damit zu einer Vielfalt des Angebots und einer Entlastung des Staates bei. Ihre Arbeit erstreckt sich oft auf Gebiete, in denen der Staat nicht oder nicht ausreichend tätig werden kann.

Es ist Aufgabe des Staates, neben seiner eigenen Betätigung die freien Träger bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen, damit die Angebotsvielfalt erhalten bleibt.



Eine Förderung des Trägers setzt seine Anerkennung durch staatliche Stellen voraus, die an Mindestanforderungen zu binden ist.

Hierzu gehören:

- Die Zielsetzung muß gemeinnützig sein.
- Der Träger muß die Gewähr für eine kontinuierliche und sachgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.
- Der Träger ist zur Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen freien Trägern verpflichtet, damit regional und nach Tätigkeitsbereichen ein optimales Angebot gesichert ist.
- In der Arbeit müssen die Ergebnisse der entsprechenden Fachwissenschaften angewandt werden.

Finanzierung

Viele Forderungen dieses Programms sind auch heute schon, zumindest in Ansätzen, Bestandteil staatlicher Familienpolitik. Beispielhaft seien genannt: Einkommensteuer- und Kindergeldgesetz, Wohngeldgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz und öffentlicher Gesundheitsdienst.

Alle Maßnahmen führen zu einer Korrektur der primären Einkommensverteilung. Diese auf eine gerechte Verteilung der Lasten ausgerichtete Politik gilt es weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Dabei muß nach Auffassung der DAG eine akzeptable Synthese zwischen dem Ziel nach größerer Chancengleichheit für die Familien und der Erhaltung eines sozial ausgeglichenen Leistungsprinzips angestrebt werden.

Die bisherige Praxis, familienpolitische Maßnahmen auf Kosten der Sozialversicherungsträger durchzuführen, wird von der DAG abgelehnt. Dieses Verfahren läßt Familienpolitik Stückwerk bleiben und reduziert die Mittel der Sozialversicherungsträger, die diese für die notwendige Erhaltung und Erweiterung ihrer Leistungsfähigkeit im Interesse der Gesundheit und der Alterssicherung der Bevölkerung dringend benötigen.

Die DAG fordert deshalb, soweit die Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Familienpolitik nicht selbst finanzieren können, eine Finanzierung aus Steuermitteln.

Dabei wird man nicht umhin können, die Ausgaben für familienpolitische Maßnahmen in den vor uns liegenden Jahren überproportional gegenüber anderen Etatpositionen zu erhöhen. Dieses gilt sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es erforderlich:

- die Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte zu überprüfen. Reine Erhaltungssubventionen sind abzubauen und dadurch zusätzliche Mittel für gestiegerte Investitionshilfen zu erhalten;
- familienpolitische Maßnahmen auch in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen;
- alle Bedarfssätze, das Kindergeld und Freibeträge entsprechend der Einkommensentwicklung zu dynamisieren.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß die in der Praxis zu beobachtende und von der DAG bejähnte Tendenz einer zunehmenden längeren Erwerbstätigkeit der Frauen zum Wachstum der Wirtschaft beiträgt, das höhere Steueraufkommen und damit gleichzeitig zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten bewirkt. Dieser Effekt wird durch die zunehmend bessere Schul- und Berufsausbildung junger Mädchen mit der hieraus sich ergebenden qualifizierteren Tätigkeit im Beruf verstärkt.

Es ist daher zu prüfen, ob nicht ein Teil der Mittel, die heute und in den nächsten Jahren zur Finanzierung dringend notwendiger familienpolitischer Maßnahmen im weitesten Sinne gebraucht werden (Errichtung von Kindertagesstätten, Ganztagschulen, familiengerechten Wohnungen), über den Kapitalmarkt beschafft und mit Hilfe des zu erwartenden höheren Steueraufkommens zurückgezahlt werden kann. Auf keinen Fall darf die Finanzierung der Familienpolitik über eine Erhöhung der indirekten Steuern erfolgen, weil dieses zu einer überproportionalen Überbelastung gerade des Personenkreises führen würde, der gefördert werden soll.